

<b>Änderungsantrag</b>  Entscheidendes Gremium: <b>Hauptausschuss</b>  Ersteller: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  Beteiligt: Sitzungsdienst Büro des Präsidenten der Bürgerschaft	Datum: 14.11.2017						
<b>Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)          Entscheidung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und          Auszahlungen für die Bewerbung der Hansestadt Rostock um die          Austragung der Bundesgartenschau im Jahre 2025 zur Erstellung          einer vorbereitenden Machbarkeitsstudie und zur Erstellung der          Bewerbungsunterlagen</b>							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.11.2017</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	21.11.2017	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
21.11.2017	Hauptausschuss	Entscheidung					

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlusstext wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Machbarkeitsstudie und Bewerbungsunterlagen sind der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.“

**Sachverhalt:**

Nach § 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist die Bürgerschaft für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Wichtig sind alle Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung oder ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind. Die Entscheidungen über die Machbarkeitsstudie und die Erstellung der Bewerbungsunterlagen für eine Bundesgartenschau sind von grundsätzlicher Art und müssen durch die Bürgerschaft getroffen werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock muss neben der Entscheidung im Grundsatz, ob eine Bewerbung für eine Bundesgartenschau als machbar und sinnvoll angesehen wird, auch über das „Wie“ der Bewerbung befinden. Die Bewerbungsunterlagen schaffen bereits einen verbindlichen Rahmen für alle weiteren planerischen Tätigkeiten der Stadt.

gez. Uwe Flachsmeyer  
Fraktionsvorsitzender

